

Dr. Dr. Reinhard Arndt:

Wann ist das „Böse“ so krankhaft, dass eine Schuldinderung nach § 21 StGB vorliegt

In diesem Workshop sollen die juristischen Kriterien für eine verminderte oder sogar gänzlich aufgehobene Schuldfähigkeit besprochen und anhand einiger Fallbeispiele verdeutlicht werden. Die Konsequenzen für den Begutachteten sollen kritisch diskutiert werden.

Gern können auch eigene Gutachtenfälle der Teilnehmer zur Frage der Schuldfähigkeit vorgestellt und zur Diskussion gebracht werden (bitte in der Anmeldung vermerken).

Schließlich soll gemeinsam diskutiert werden, in wie weit moralische Kriterien, wie „gut“ und „böse“ geeignet sind, seelische Störungen zu beschreiben.